



MERKBLATT

zum Einsatz von Spielern in einer unteren Mannschaft für das Saisonende und die Relegation

Mit Blick auf das nahende Saisonende 2018/19 sowie die sich daran anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspiele weisen wir auf die Regelungen zum Einsatz von Spielern (Herren und Frauen) einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft hin (§§ 11c, 14b wfv-SpO und § 16 Nr. 1 lit. b wfv-RVO). Zur Gewährleistung eines sportlich fairen Wettbewerbs gelten insoweit verschärfte Regelungen, die wir nachstehend im Einzelnen erläutern:

1. Sonderregelungen gemäß § 11c wfv-SpO (Herren) bzw. § 14b wfv-SpO (Frauen)

- Welche Spieler einer höheren Mannschaft am Saisonende in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei den anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen in der unteren Mannschaft eingesetzt werden dürfen, entscheidet sich **ZEITLICH KALENDARISCH vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der unteren Mannschaft**.
- Wer zu diesem Zeitpunkt **Stammspieler einer höheren Mannschaft** ist, darf in den **letzten vier Meisterschaftsspielen** sowie sich daran anschließenden **Entscheidungs- und Relegationsspielen** einer unteren Mannschaft **nicht mehr eingesetzt** werden.
- **Stammspieler einer höheren Mannschaft ist, wer in mehr als der Hälfte aller Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) von Beginn an zum Einsatz gekommen ist.**
- Ist der Status als Stammspieler der höheren Mannschaft zum Zeitpunkt vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der unteren Mannschaft festgestellt, ist dieser unabänderlich. Anschließende Einsätze bei Spielen der höheren Mannschaft haben keinen Einfluss mehr auf den festgeschriebenen Status.

Beispiel 1:

Die 1. Mannschaft spielt in der Bezirksliga, die 2. Mannschaft in der Kreisliga A. Die 1. Mannschaft hat bis vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der 2. Mannschaft am 11./12.05. insgesamt 27 Meisterschaftsspiele und 3 Pokalspiele ausgetragen. Der Spieler hat bis zum 10.05. an **16 oder mehr** dieser insgesamt **30 Pflichtspiele** von Beginn an teilgenommen und **darf nicht** in den verbleibenden Meisterschaftsspielen sowie bei sich ggf. anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der **2. Mannschaft eingesetzt werden**. (Hinweis: Das Datum für den viertletzten Spieltag ist nur beispielhaft gewählt.).

Beispiel 2:

Hat der Spieler beim selben Sachverhalt wie im Beispiel 1 bis zum 10.05. nur an **15 oder weniger** dieser insgesamt **30 Pflichtspiele** von Beginn an teilgenommen, **darf** er in den verbleibenden Meisterschaftsspielen sowie bei sich ggf. anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der **2. Mannschaft eingesetzt werden**. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler an den noch ausstehenden Pflichtspielen der 1. Mannschaft teilnimmt.

2. Spielmanipulation gemäß § 16 wfv-RVO

Zu beachten ist zudem, dass sich weitere Einsatzbeschränkungen aus § 16 Nr. 1 lit. b) wfv-RVO (Spielmanipulation) ergeben können. Danach dürfen **nicht mehr als zwei Spieler** in der unteren Mannschaft eingesetzt werden, die in den **vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen** der **höheren Mannschaft** mindestens **zweimal von Beginn** an zum Einsatz gekommen sind. Diese **zusätzlichen Einsatzbeschränkungen** gelten auch in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei daran anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen.

FAQ - Häufig gestellte Fragen:

1. Gelten die Einsatzbeschränkungen auch, wenn ein Verein mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse spielt?

Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse, gelten die Einsatzbeschränkungen nicht, da es dann eine höherklassige Mannschaft i.S.d. wfv-SpO nicht gibt. Die Bezeichnung 1./ 2. Mannschaft dient hier ausschließlich der Unterscheidung.

2. Gelten die Einsatzbeschränkungen auch für Junioren/Juniorinnen bzw. U23-Spieler/U19-Spielerinnen?

Ja, die Einsatzbeschränkungen gelten für alle Spieler, unabhängig vom Alter.

3. Gilt es als Einsatz, wenn der Spieler nur auf dem Spielbericht aufgeführt war, ohne zu spielen?

Ein Einsatz in der unteren Mannschaft und ggf. ein Verstoß gegen die §§ 11c, 14b wfv-SpO liegt in keinem Fall vor, wenn der Spieler nur auf dem Spielbericht aufgeführt war, ohne zu spielen.

4. Zählen abgebrochene oder aus anderen Gründen durch das Sportgericht nachträglich gewertete Spiele, an denen ein Spieler mitgewirkt hat, auch als Einsatz in der höheren Mannschaft?

Jedes Spiel, das vom Schiedsrichter angepiffen wurde, wird mitgerechnet. Kam der Spieler bei einem solchen Spiel von Beginn an zum Einsatz, wird dies mitberücksichtigt.

5. Wie werden ausgefallene Spiele berücksichtigt?

Ausgefallene Spiele werden in keiner Weise berücksichtigt und werden insbesondere bei der Zahl der von der höheren Mannschaft ausgetragenen Pflichtspiele nicht mitgerechnet.

6. Was ist, wenn im Zeitraum der vier letzten offiziellen Spieltage eine Mannschaft mehr oder weniger als vier Spiele auszutragen hat?

Die Stammspielereigenschaft wird vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der jeweiligen Staffel festgestellt, und zwar unabhängig davon, wie viele Spiele eine Mannschaft dann tatsächlich noch auszutragen hat. Es wird ausdrücklich nicht auf die letzten vier Spiele, sondern die letzten vier offiziellen Spieltage abgestellt.

7. Wie wird die Stammspielereigenschaft von Spielern festgestellt, die erst später, z.B. in der Winterpause, zum aktuellen Verein gewechselt haben?

Bei Spielern, die während der laufenden Saison, z. B. in der Winterpause, zu ihrem aktuellen Verein gewechselt haben, werden im Hinblick auf die Zahl der absolvierten Pflichtspiele der höheren Mannschaft nur die Spiele mitgerechnet, die nach der Erteilung des Freundschaftsspielrechts stattgefunden haben. Der Zeitpunkt der Erteilung des Freundschaftsspielrechts ist deshalb maßgeblich, weil dieses bereits zum Einsatz bei Pokalspielen berechtigt.

8. Wie wirken sich Sperren auf die Feststellung der Stammspielereigenschaft aus?

War ein Spieler aufgrund einer sportgerichtlichen Entscheidung gesperrt, ist diese Sperre für die Feststellung der Stammspielereigenschaft unerheblich. Haben also z. B. 30 Pflichtspiele der höheren Mannschaft stattgefunden und war der Spieler während vier dieser Pflichtspiele gesperrt, gilt er dennoch erst ab 16 Einsätzen von Beginn an als Stammspieler.

Wir weisen darauf hin, dass ein Merkblatt nur zusammenfassend häufig auftretende Fallkonstellationen erläutern kann. Maßgeblich bleibt der Ordnungstext (www.wuerttfv.de).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte – bevorzugt per E-Mail – an:
--

David Biedemann Teamleiter Sportgerichtsbarkeit

Tel.: +49 711 22764-64 E-Mail: d.biedemann@wuerttfv.de
--